

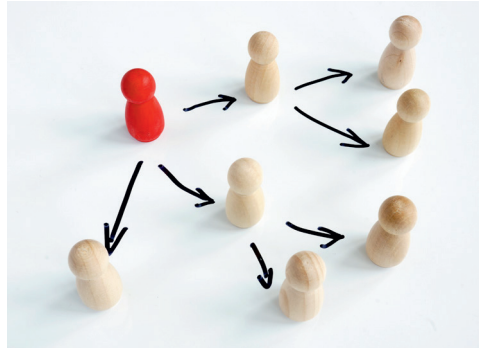


## Verantwortliche Person nach § 13 ArbSchG

### Wie und wie oft muss ich mich fortbilden? Und was bedeutet dies?

Sie als schriftlich bestellte Führungskraft besitzen eine wesentliche Rolle im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Sicherheitskultur in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Unternehmen.

Oftmals nehmen Sie aber diese Rolle allerdings nur eingeschränkt ein, warum Sie als Führungskraft dann lieber delegieren anstatt als Vorbild voran zu gehen.



Bildquelle: ©AdobeStock\_251213486.jpeg

#### Woran liegt das?

Sind die übertragenen Pflichten zu umfangreich und in der Praxis nicht zu handeln?

Widmen wir uns zuerst der ersten Fragestellung. Reflektieren Sie Ihren Arbeitsalltag und notieren Sie doch mal über einen von Ihnen definierten Zeitraum, wieviel Zeit Sie persönlich an einem Arbeitstag / in einer Arbeitswoche Ihren zugeordneten Pflichten nach ArbSchG gewidmet haben.

#### Geht dies überhaupt?

Hierbei geht es darum, ob Sie Ihrer Garantstellung nachkommen können und Sie genau aus diesem Grunde, bestimmte Pflichten an Ihren qualifizierten Unterbau (z. B. Meister) weiterdelegiert haben, aber trotzdem als Vorbild aller unterstellten Beschäftigten in Erscheinung treten.

So ist mit Frage 1 und der Antwort ein fließender Übergang zur zweiten Frage schon geschehen.

Denn auf Grund der Größe Ihres Bereiches / Ihrer Abteilung und der Möglichkeit, Verantwortlichkeiten auf den qualifizierten Unterbau weiter zu delegieren, sind Sie sich bereits Ihrer Rolle als "Verantwortliche Person nach § 13 ArbSchG" bewusst und verteilen auf Grund der Tatsache "zu umfangreich" die Verantwortung auf mehrere Köpfe, ohne den Überblick und die Hauptverantwortung zu verlieren.

Aber bedenken Sie, dass hier § 7 ArbSchG zum Tragen kommt und Sie sicherstellen müssen, dass auch Ihre Meister diese Aufgaben erfüllen können, d. h. zeitlich, fachlich (Schulung?) und menschlich (Sozialkompetenz!).

Denn jede weitere Delegation birgt auch die Gefahr, dass Sie den Überblick verlieren und vor allem im Vorfeld eine sorgfältige Prüfung (zuverlässig und fachkundig) außer Acht lassen!

Denn wenn Sie schon wenig Zeit haben, Sicherheitsarbeit im Betriebsalltag lebendig zu halten, können Sie dies nicht automatisch von Ihren Meistern verlangen. Deswegen: Schulen ist das eine, aber das miteinander Kommunizieren und Managen das andere.

#### Wie oft muss ich mich als Verantwortliche Person nach § 13 ArbSchG denn fortbilden?

Diese Frage lässt sich schwer mit einem fest definierten Zeitfenster beantworten, da es von einigen Einflussfaktoren abhängig ist.

- Wie umfangreich ist Ihr Arbeitsbereich (räumlich, techn. Ausstattung, Fachpersonal,...?)
- Welche Arbeitsschutzvorschriften (staatlich und berufsgenossenschaftlich) müssen Sie hierfür auf dem Schirm haben?
- Gibt es hierfür bekannte Fristen zu Fortbildungen?

Dies sind auf den ersten Blick sehr allgemeine Fragen, die aber schnell in sich nochmals geclustert werden müssen.

Allgemein lässt sich aber sagen, dass die gleiche Aussage, wie bei der Überprüfung von Gefährdungsbeurteilungen herangezogen werden kann; d. h. "regelmäßig und angemessen" oder "bei Änderungen im zu beachtenden Vorschriftenwerk". So können Sie und Ihre Meister zeitnah die neuen Regelungen im Betrieb anpassen / umsetzen.

Der Begriff "zeitnah" ist auch wieder dehnbar. Es kann in den nächsten Tagen bedeuten, aber auch in den nächsten Wochen. Hier muss die Sachlage mit dem Fachbereich Arbeits- und Gesundheitsschutz erörtert und ggf. priorisiert werden (am besten schriftlich).

**Nutzen Sie als fachliche Ansprechstelle die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsmediziner, egal ob intern oder extern! Dafür gibt es sie.**

**Gibt es denn "Pflichtveranstaltungen oder Pflichtthemen" für Verantwortliche Personen?**

Dies sieht der Gesetzgeber, aber auch Ihr Unfallversicherungsträger nicht vor. Wiederum empfehlen beide Stellen, dass gemäß dem Anforderungsprofil nach § 13 (2) ArbSchG die geforderte Fachkunde erhalten werden muss, ohne die Art und Weise dieser Aufrechterhaltung genauer zu definieren.

#### Was bedeutet dann aber nochmals "Verantwortliche Person nach § 13 ArbSchG"?

So definieren Gesetzgeber und Unfallversicherungsträger die „Verantwortliche Person“:

**ArbSchG § 13 Verantwortliche Personen**  
(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber...

- Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
- sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

#### DGUV Vorschrift 1 § 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Das bedeutet, dass Sie, wenn Sie im Rahmen einer Pflichten- oder Delegationsvereinbarung die o. g. Kriterien erfüllt und dafür diese Aufgaben übertragen bekommen haben, den gesamten Abschnitt 2 „Pflichten Arbeitgeber“ im ArbSchG in Ihrem Fachbereich wahrnehmen müssen.

Um Ihnen dies zu vermitteln, ist es daher sinnvoll, Sie oder die angehenden verantwortlichen Personen im Rahmen einer Grundschulung auf diese Verantwortung vorzubereiten und nicht abzuschrecken.

**EXPERTENWISSEN**  
erhalten Sie in unserem Seminar:  
**Verantwortliche technische Führungskraft (VTFK)**  
(Sem.-Nr. 05-809)

**EXPERTENWISSEN**  
erhalten Sie in unserem Seminar:  
**Webinar über Aufgaben, Pflichten und Verantwortung nach DGUV Vorschrift 1 und Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**  
(Sem.-Nr. 65-809)

## Baustellensicherung nach RSA 21 / ASR A5.2

### Was bedeutet das?

#### Was bedeutet das für Sie als Verantwortlichen bei Energieversorgern oder einem Servicebetrieb als Dienstleister?

Wer Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum errichtet und betreibt, muss ein hohes Maß an Sorgfalt an Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Verkehrsteilnehmer erfüllen. Dazu fordert der Gesetzgeber mit der Richtlinie für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) z. B. auch den Einsatz fachkundiger Personen. Diese Richtlinie ist seit Juni 2021 angepasst veröffentlicht worden und beinhaltet einige wesentliche zu beachtende Neuerungen.

Erst ein Jahr später sind die einzelnen Ländererlasse (<https://www.rsa-online.com>) zur Einführung der RSA 21 zusammengefasst worden. Einige Bundesländer haben die RSA 21 „unverändert“ eingeführt, andere haben besondere Festlegungen getroffen, die es bei der Planung und Ausführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beachten gilt.



#### Wie ist die rechtliche Einstufung der RSA21?

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 24/2021 vom 08.11.2021 gibt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt vom 15.02.2022 die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen in der Ausgabe 2021 (RSA 21) bekannt. Diese ersetzen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (Ausgabe 1995).

Also, Stand der Technik zur Anwendung, da es zur verkehrstechnischen Absicherung von Baustellen nichts anderes gibt.

#### Und warum jetzt noch die ASR A5.2 beachten?

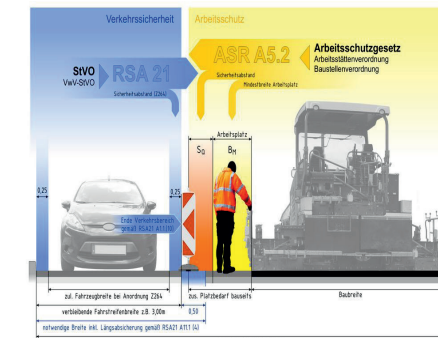
Die RSA regeln die verkehrliche Sicherung von Arbeitsstellen und entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, welche die Arbeiten an Straßenbaustellen durchführen, gehören nicht zum Regelungsumfang der RSA. Aus diesem Grund wurde parallel vor dem Veröffentlichen der RSA21 die ASR A5.2 inhaltlich gestaltet und erstmals im Dezember 2018 veröffentlicht und nun 2022 redaktionell angepasst, da sich parallel zu beachtende ASR geändert hatten.

#### Was sind die inhaltlichen Besonderheiten der ASR A5.2 zur RSA21?

Wesentliches Ziel der ASR A5.2 ist es, im Grenzbereich zum fließenden Kraftfahrzeugverkehr

- den Beschäftigten bei den durchzuführenden Arbeiten einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den äußeren Begrenzungen der vorbeifahrenden Kraftfahrzeuge (inkl. Spiegel, Ladung etc.) zu gewährleisten und den Beschäftigten bei den durchzuführenden Arbeiten einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu ankommenden Fahrzeugen zu gewährleisten und
- eine den Körperabmessungen des arbeitenden Menschen entsprechende freie Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen.

Quelle: Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr



Bildquelle: ©rsa-online

Es sind im Konkreten die Sicherheitsabstände zum Wirkungsbereich, wo die RSA21 anfängt. Klingt einfach, aber wer nur die RSA 95 kennt und jetzt beides zu beachten hat, wird in der Praxis die Herausforderung finden.

Denn die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen nach der RSA 21 werden durch verkehrsrechtliche Anordnungen der jeweiligen örtlichen Verkehrsbehörde angewiesen, wobei die Verkehrsbehörde wohl nicht die ASR A5.2 berücksichtigen wird, was aber noch abzuwarten ist.

Dies müssen die Planer der jeweiligen ausführenden Unternehmen berücksichtigen, wenn sie für ihre Baustellen diese Anordnung einholen!

**EXPERTENWISSEN**  
erhalten Sie in unseren Seminaren:  
**Verkehrssicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum (Baustellensicherung) außer Autobahnen**  
(Sem.-Nr. 03-83)

**Fortbildung für fachkundige Personen nach MVAS für die Verkehrssicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum außer Autobahnen**  
(Sem.-Nr. 03-204)

**EXPERTE WISSEN**  
erhalten Sie an unserem neuen  
**Thementag: (Verkehrs)Sicherheit an / auf Baustellen**  
(Sem.-Nr. 53-94 TT1)

## Nachhaltigkeit, Material- und Fachkräftemangel

Nachhaltigkeit, Material- und Fachkräftemangel, Qualitätssicherung und gute Arbeitsbedingungen sind auch beim Arbeitsschutz wichtige und präzente Themen.

- Wie weit sind diese Themen bei Ihnen aktuell?
- Was verstehen Sie unter Nachhaltigkeit?

**Nachhaltigkeit** – ein Wort, das uns in den letzten Jahren immer häufiger in fast allen Bereichen unseres Lebens begegnet. Doch was heißt Nachhaltigkeit genau? Während wir im Alltagssprachgebrauch den Begriff u. a. mit Langlebigkeit und Umweltschutz verbinden, bezieht sich „nachhaltige Entwicklung“ auf den verantwortungsbewussten Umgang mit den endlichen Ressourcen unserer Erde.

#### Aber wie kommt jetzt der Zusammenhang mit Arbeitsschutz?

Betrachten wir hier den Einsatz und die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, hier speziell den Bereich Gehörschutz, Handschuh oder Kleidung. Hier können die Verantwortlichen im Betrieb immer mehr den Fokus auf die Maßnahmenhierarchie legen, d. h. das bekannte T-O-P-System optimieren: Mehr technische, vertretbare und verhältnismäßige Maßnahmen vorrangig zum sicheren Arbeiten als Lösung heranziehen oder beim Einsatz von notwendiger PSA (Einweggehörschutz, Einweghandschuhe, Schutzkleidungen etc.) den Umweltaspekt in Form der Entsorgung (= Abfallvermeidung) reduzieren.



Bildquelle: © AdobeStock\_504341882.jpeg

Diese nachhaltige Bewertung sollten Sie zukünftig im gesamten Bereich des notwendigen Einsatzes Ihrer gesamten ausgewählten PSA anwenden und überprüfen.

**Materialmangel** im Bereich Produktion oder Ersatzteilbeschaffung hat Sie die letzten Jahre auch vor neue Herausforderungen gestellt, die Sie hoffentlich nicht dazu bewegen, Qualitätsanforderungen oder Vorgaben der Hersteller aufzubrechen.

**EXPERTENWISSEN**  
erhalten Sie in unseren Seminaren  
**Nachhaltigkeits- / CSR-Manager (TÜV)**  
(Sem.-Nr. 01-110)

**Nachhaltigkeit Toolbox 1 - 4**  
(Sem.-Nr. 01-121 bis 01-124)

**Thementag - Arbeitsschutz vs. Nachhaltigkeit**  
(Sem.-Nr. 53-99)